

Satzung der Stadt Lich über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 25 BBauG für das Baugebiet „Muschenheimer Straße – Teil II“ im Stadtteil Birklar

Aufgrund des § 25 BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I, S. 341) in Verbindung mit §§ 5, 52 der Hessischen Gemeindeordnung, in der jetzt geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 24.03.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Stadt Lich steht an dem in Abs. 2 bezeichneten Gebiet, für das sie am 24.07.1974 den Bebauungsplan Nr. 5.3 für das Baugebiet „Muschenheimer Straße – Teil II“ im Stadtteil Birklar beschlossen hat, ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 BBauG zu.
- (2) Das Gebiet, in dem die Stadt Lich das Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Birklar

Flur 1 Nr. 70/2, 74/2, 75/2, 76, 77, 78, 79, 80/1, 81/1, 93, 95/2, 95/3, 95/4, 95/5 und 591/3.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 06.04.1976

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)
Bürgermeister

Diese Satzung der Stadt Lich über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 25 BBauG für das Baugebiet „Muschenheimer Straße – Teil II“ im Stadtteil Birklar vom 06.04.1976 wurde mit dem Genehmigungsvermerk am 03.07.1976 im „Licher Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 05.07.1976

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)
Bürgermeister